OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604003/4/BMa

Datum:
Linz, 19. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des R S, vertreten durch Dr. P L Dr. A P GesbR, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 20.08.2020, GZ: 0051546/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.08.2019, GZ: 0051546/2019, erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Einspruch. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde der Beschwerdeführer mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr R S, geboren am x, wohnhaft: x, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der G-W Gesellschaft m.b.H., FN: x, mit Sitz in x, nachstehend angeführte Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Der Beschuldigte hat am 04.03.2019 um 08.00 Uhr, in 4020 Linz, Europaplatz gegenüber Nr. 3, auf dem dortigen Gehweg (=Straße im Sinne der StVO) eine Werbetafel mit einer Werbefläche von ca. 4 m Breite x 2 m Höhe aufgestellt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Bewilligung nach § 82 Abs.1 StVO (Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken) zu sein.
Die Werbetafel war zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort im Wesentlichen mit folgendem Text versehen:
‚x‘

I. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
§§ 82 Abs.1 iVm 99 Abs.3 lit.d StVO

II. Strafausspruch:
Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 150,00	69 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit.d StVO, § 9 VStG idgF

III. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie 10% der jeweils verhängten Strafe zu leisten, das sind in Summe € 15,00.

Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 und 2 VStG idgF.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€165,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2.
Mit Schriftsatz vom 02.09.2020 hat der Bf dagegen rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Tatsachenfeststellung und unrichtige rechtliche Beurteilung vorgebracht. Insbesondere wurde auch ins Treffen geführt, der Tatvorwurf im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis (Abstellen der Werbetafel auf dem

Gehweg) würde vom Tatvorwurf in der Strafverfügung (Abstellen der Werbetafel auf dem Parkplatz) abweichen, zudem sei hinsichtlich des Tatvorwurfes, der Bf habe eine Werbetafel auf einem Gehweg aufgestellt, Verfolgungsverjährung eingetreten.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde. Gemäß § 44 Abs. 2 VStG war von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzusehen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Im Spruch des bekämpften Erkenntnisses wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe zu verantworten, dass in 4020 Linz, Europaplatz gegenüber Nr. 3, auf dem dortigen Gehweg (=Straße im Sinne der StVO) eine Werbetafel mit einer Werbefläche von ca. 4 m Breite x 2 m Höhe aufgestellt worden sei.
In der gegen den Bf erlassenen Strafverfügung vom 21.08.2019 und der an den Bf ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung vom 25.05.2019 wurde ihm jeweils zur Last gelegt, er habe zu verantworten, dass in 4020 Linz, Europaplatz gegenüber Nr. 3, auf der dortigen Parkfläche (=Straße im Sinne der StVO) eine Werbetafel mit einer Werbefläche von ca. 4 m Breite x 2 m Höhe aufgestellt worden sei. Als Tatzeit wurde jeweils der 04.03.2019 angeführt.
Das Aufstellen der Werbefläche erfolgte auf dem im Straferkenntnis richtigerweise angeführten Gehweg. Dabei handelt es sich um eine Außenanlage des Design Centers Linz. Dem Design Center zugeordnet ist auch ein eigener Parkplatz, der sich aber auf der gegenüberliegenden Seite des Design Centers Linz befindet.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt, insbesondere den der Anzeige der LPD Oberösterreich vom 05.03.2019 angeschlossenen Fotos und dem vom LVwG OÖ aus Google Maps abgerufenen Übersichtsfoto der Kreuzung Europaplatz/Goethestraße, auf dem auch das Design Center Linz mit seinen Außenanlagen ersichtlich ist, ergibt.
Die Örtlichkeit rund um das Design Center Linz ist darüber hinaus amtsbekannt, sodass von der Vornahme eines Lokalaugenscheins Abstand genommen werden konnte.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:
Gemäß § 1 Abs. 1 StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 StVO gilt eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen als Straße.

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich.

Nach § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.) eine Verfolgungshandlung, und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

3.3.2. Dem Beschwerdeführer wurde erstmals mit dem bekämpften Straferkenntnis vom 20.08.2020, das von der belangten Behörde nach mehr als einem Jahr nach der angeführten Tatzeit (04.03.2019) erlassen wurde, das Aufstellen von Werbeflächen auf dem Gehweg in 4020 Linz, Europaplatz gegenüber Nr. 3, richtigerweise vorgeworfen.

Die Bezeichnung des Gehwegs als Parkplatz in der Strafverfügung und der Aufforderung zur Rechtfertigung war nicht geeignet, den Fristenlauf der Verfolgungsverjährung gem. § 32 Abs. 2 VStG zu hemmen, ist doch die richtige, unverwechselbare Bezeichnung des Tatorts eine Voraussetzung zur Setzung einer tauglichen Verfolgungshandlung.
Denn die Verfolgungshandlung muss sich auf alle der späteren Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen (VwGH 19.12.2005,

Zl. 2001/03/0162). Eine Bestrafung darf auch nur wegen eines Verhaltens erfolgen, auf das sich die Verfolgungshandlung bezogen hat. Durch die Verfolgungshandlung kann daher auch nur bezüglich dieses Verhaltens die Verfolgungsverjährung ausgeschlossen werden. Insofern ist eine spätere Auswechslung (hier: die Anführung des Gehwegs an Stelle des Parkplatzes) des vorgeworfenen Verhaltens unzulässig (siehe dazu VwGH 17.04.1996, Zl. 96/03/0017).

Weil keine geeignete Verfolgungshandlung gesetzt wurde und eine solche auch auf Grund der eingetretenen Verfolgungsverjährung durch das LVwG OÖ nicht nachgeholt werden kann, war spruchgemäß zu entscheiden und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen. Damit erübrigt sich auch ein Eingehen auf die weiteren Ausführungen der Beschwerde.

Zu II.
Weil die Beschwerde erfolgreich war, sind gem. § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten.

Zu III.
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zur Bezeichnung des Tatorts und zu den Verjährungsfristen ist einheitlich und die Entscheidung weicht von dieser nicht ab.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Der Bf ist durch diese Entscheidung auch gar nicht beschwert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann